

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV) FÜR KONE INFORMATION SERVICES (KONE INFORMATION UND ANDERE INHALTSWIEDERGELENDE LÖSUNGEN)

1. Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

KONE Information Services können verwendet werden, um Inhalte auf MediaPlayer(s) und/oder MediaScreen(s) zu verwalten. Dieser Inhalt kann Bewohner- / Mieterlisten und möglicherweise andere personenbezogene Daten (die personenbezogenen Daten) umfassen, die vom Auftraggeber oder dessen Vertreter festgelegt werden, einschließlich eines Facility Managers oder eines anderen Drittanbieters oder dessen Mitarbeiters oder eines anderen Vertreters, der die Inhalte im Auftrag des Auftraggebers verwaltet. Die Parteien vereinbaren und bestätigen, dass KONE der Auftragsverarbeiter und der Auftraggeber der Verantwortliche für solche personenbezogenen Daten ist, wie dies in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) vorgesehen ist. Diese AVV legt die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KONE im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der KONE Information Services fest.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:	KONE hostet die personenbezogenen Daten und hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten, um dem Kunden die KONE Information Services zur Verfügung zu stellen.
Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Personenbezogene Daten werden so lange von KONE verarbeitet, wie die Information Services im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	KONE verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu dem Zweck und in dem Umfang, der für die Bereitstellung der KONE Information Services erforderlich ist.
Art der personenbezogenen Daten:	Name und Wohnungsnummer des Mieters, bzw. weitere personenbezogene Daten, die der Auftraggeber oder sein Vertreter mit dem KONE Information Service anzeigen möchte.
Kategorien der betroffenen Personen:	Mieter eines Gebäudes Weitere mögliche Kategorien werden vom Kunden festgelegt und können z. B. Personen umfassen, die mit der Verwaltung des Gebäudes oder von Produkten oder Dienstleistungen von Drittanbietern betraut sind, die für das oder im Gebäude vorgesehen sind.

Alle hier nicht definierten Begriffe erhalten die Bedeutung im Sinne der DSGVO.

2. Rechte und Pflichten von KONE als Verantwortlicher

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich:

- (i) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und einer bewährten Datenverarbeitungspraxis zu verarbeiten;
- (ii) sicherzustellen, dass die KONE erteilten Anweisungen den geltenden Gesetzen entsprechen;
- (iii) jederzeit weiterhin allein für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und die Mittel verantwortlich zu sein, mit denen der Auftraggeber die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verwaltung personenbezogener Daten erworben und ausgelagert hat;
- (iv) jederzeit die Kontrolle und Autorität über personenbezogene Daten zu bewahren;
- (v) jederzeit Eigentum und alle anderen Rechte an personenbezogenen Daten zu wahren;
- (vi) jederzeit weiterhin vollständig für die Zugangsdaten für den Zugang zu den KONE Information Services (einschließlich der Kennwörter und/oder Benutzernamen), der dem Auftraggeber oder dessen Vertreter (einschließlich eines Facility Managers oder eines anderen Drittanbieters oder dessen Mitarbeiters oder anderen Vertreters, der die Inhalte im Auftrag des Kunden verwaltet) gewährt wird, sowie für die Verwendung der besagten Zugangsdaten und die Nutzung des KONE Information Service mit den Zugangsdaten verantwortlich zu sein.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, KONE angemessene schriftliche Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen, sofern diese Anweisungen mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmen.

Falls die Anweisungen des Auftraggebers zusätzliche Arbeitsleistungen und/oder Kosten für KONE zur Folge haben, ist der Auftraggeber einverstanden, für diese zusätzlich anfallenden Arbeiten und Kosten aufzukommen. Zur Vermeidung von Zweifeln hat KONE keinen Anspruch auf eine solche Erstattung, wenn die Anweisungen des Auftraggebers durch ein allgemeines Service-Update, das auch für andere Auftraggeber von KONE gilt, implementiert werden.

Der Auftraggeber beauftragt KONE hiermit, personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke zu verarbeiten: (i) vertragsgemäße Verarbeitung und gemäß der Beschreibung der Serviceleistungen von KONE; und (ii) von Auftraggebervertretern initiierte Verarbeitung (einschließlich eines Facility Managers oder eines anderen Drittanbieters oder dessen Mitarbeiters oder eines anderen Vertreters, der die Inhalte im Auftrag des Auftraggebers verwaltet) im Zusammenhang mit der Nutzung der Services.

Rechte und Pflichten von KONE

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass KONE:

- (i) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, der Servicebeschreibung, dieser AVV und der für deren Betrieb geltenden Gesetze verarbeitet;
- (ii) personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet, sofern nichts anderes von der Gesetzgebung in der EU oder in den EU-Mitgliedstaaten, der KONE unterliegt, vorgesehen ist. In diesem Fall unterrichtet KONE den Auftraggeber vor der Verarbeitung über die gesetzliche Anforderung, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Offenlegung;
- (iii) sicherstellt, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Personen beschränkt ist, die zu dem oben genannten Zweck Zugriff benötigen, und dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, einer vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- (iv) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit personenbezogener Daten gemäß Artikel 32 der DSGVO zu gewährleisten;
- (v) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, um den Auftraggeber darin zu unterstützen, indem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit gewährleistet ist, dass der Auftraggeber seiner Verpflichtung nachkommen kann, Anfragen von Personen, die ihre Rechte ausüben, zu beantworten;
- (vi) den Auftraggeber soweit wie vernünftigerweise möglich, bei der Einhaltung dessen Sicherheits- und sonstigen Verpflichtungen unterstützt, wobei die Art der Verarbeitung und die KONE zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind;
- (vii) soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, personenbezogene Daten gemäß den anwendbaren Gesetzen zu korrigieren, zu ändern, zu sperren oder zu löschen, KONE alle wirtschaftlich vertretbaren Anfragen des Auftraggebers erfüllt, um derartige Maßnahmen zu ermöglichen, soweit dies für KONE gesetzlich zulässig ist;
- (viii) dem Auftraggeber Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachzuweisen und um Prüfungen und eine Kooperation dabei zu ermöglichen, einschließlich Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einer anderen vom Auftraggeber autorisierten Person durchgeführt werden. In Bezug auf die Inspektionen vereinbaren die Parteien Folgendes: (a) der Auftraggeber muss KONE mindestens 30 Tage vor der Durchführung solcher Inspektionen schriftlich darüber in Kenntnis setzen; (b) die Inspektionen sind während der regulären Geschäftszeiten und nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr durchzuführen; (c) der Auftraggeber und seine autorisierten Personen müssen eine Vertraulichkeitserklärung in der vom KONE vorgegebenen Form unterzeichnen, bevor Inspektionen vorgenommen werden;
- (ix) berechtigt ist und die Einwilligung des Auftraggebers hat, personenbezogene Daten außerhalb der Grenzen von EU/EWR zu übertragen und gemäß den Anforderungen der DSGVO die Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission durch die Entscheidung 2010/87/EU oder eine Ersatzentscheidung der Europäischen Kommission ausgegeben wurden, für die internationale Übertragung personenbezogener Daten (die Standard-Vertragsklauseln) mit dem Empfänger personenbezogener Daten, der außerhalb der Grenzen von EU/EWR ansässig ist, einzugehen; oder andernfalls sicherzustellen, dass die Übertragung im Einklang mit der DSGVO durchgeführt wird; und
- (x) sobald dies vernünftigerweise möglich ist, den Auftraggeber nach Bekanntwerden über Datenschutzverletzungen entsprechend benachrichtigt.

3. Einsatz von Unterverarbeitern

Der Auftraggeber stimmt hiermit zu und erteilt sein Einverständnis, dass KONE seine Tochtergesellschaften und Dritte im Rahmen der Verarbeitung einsetzen darf, um die Verpflichtungen von KONE im Rahmen dieser AVV zu erfüllen oder bestimmte Dienstleistungen in seinem Auftrag zu erbringen, beispielsweise Support-Services. Zur Vermeidung von Zweifeln stellt die oben genannte Zustimmung die vorherige, schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen zur Unterverarbeitung durch KONE zu den Zwecken von Klausel 11 der Standardvertragsklauseln dar. Die Drittanbieter, die für die Unterverarbeitung eingesetzt werden, sind auf den Support-Seiten für KONE-Informationen aufgelistet, die unter www.kone.com verfügbar sind. KONE aktualisiert diese Liste mindestens 30 Tage, bevor ein neuer Drittanbieter mit der Ausführung von Verarbeitungstätigkeiten beauftragt wird. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen gegen die Beauftragung eines neuen Drittanbieters, der für die Unterverarbeitung eingesetzt werden soll, Einwände zu erheben. Die Einwände müssen auf vernünftigen und nachprüfbaren Gründen beruhen (z. B. wenn der Auftraggeber nachweist, dass das Beauftragen eines bestimmten Drittanbieters mit der Unterverarbeitung ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der personenbezogenen Daten darstellt). Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, derartige Einwände zu entkräften, kann jede der Vertragsparteien den Vertrag für die KONE Information Services mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Kündigung vorlegt.